

## **Antrag auf Änderung der OS VS hinsichtlich der Teilung von Vorstandsreferaten in haupt- und nebenverantwortliche Referentinnen**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) sowie § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie möge das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT folgende Änderung der Paragraphen 20 und 21 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT beschließen:

Hinweis zu Synopsis: Durchgestrichene Wörter sollen gestrichen werden; in grüner Schrift sind Wörter gekennzeichnet, die hinzugefügt werden. Nur die Abschnitte mit beantragten Änderungen sind aufgeführt.

### **§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 1**

... Jedes Referat besteht zumindest aus einer ~~hauptverantwortlichen~~ Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. ~~Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.~~

Abweichend hiervon wird die Zusammensetzung des Finanzreferats in der Finanzordnung geregelt. Die maximale Anzahl an Referentinnen im Referat Vorsitz ist auf 2 Personen begrenzt.

### **§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 2**

Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in ~~nach Referat getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.~~

### **§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 3**

Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit ~~mindestens~~ einer ~~hauptverantwortlichen~~ Referentin besetzt sind.

### **§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 4**

~~4. Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt.~~

Die Referentinnen im Referat Vorsitz sind die Vorsitzenden des Vorstands. Im Falle, dass das Referat Vorsitz mit nur einer Referentin besetzt ist, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Diese vertritt die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung.

~~Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten.~~

Sind die Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, werden sie durch die dienstälteste Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende ~~und ergänzende~~ Regelungen zu § 20 Abs. 4 S. 4 treffen.

### **§ 20a geschäftsführender Vorstand – Absatz 2**

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. die Vorsitzenden des Vorstands,
2. im Falle, dass es nur eine Vorsitzende gibt, die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,
3. die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und
4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

## 2. § 20a geschäftsführender Vorstand – Absatz 2

Die Vorsitzenden des Vorstands ist sind Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt vertreten die Studierendenschaft einzeln gemäß § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Begründung zu Änderung:

Die Aufteilung der Referate ist nicht mehr gelebte Praxis. Sollte es zu einem Konflikt im Referat kommen, sollte dies durch Kommunikation gelöst werden und nicht durch eine satzungsbedingte Hierarchie. Das LHG ermöglicht zu dem explizit, dass auch eine sogenannte „Doppelspitze“ den Vorsitz (des geschäftsführenden Vorstands) bilden kann – dies setzen wir nun so auch in unserer Satzung um und ermöglichen zukünftigen Studierendenparlamenten sowohl das Stellvertreterinnen-Modell als auch eine geteilte Spitze. Vorteile von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden ist die bessere Arbeits- und Verantwortungsteilung.